

Allgemeine Einkaufsbedingungen
gültig ab 1. Mai 2003

1. Auftragserteilung. Für unsere Bestellungen sind ausschließlich diese Einkaufsbedingungen maßgebend, die wesentlicher Bestandteil der Bestellung sind und neben dieser gelten, soweit in der Bestellung nichts Abweichendes festgelegt ist. Verkaufs- und sonstige Lieferbedingungen der Lieferfirma gelten nur, soweit sie mit diesen Einkaufsbedingungen übereinstimmen oder von ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Abweichende oder ergänzende Lieferbedingungen der Lieferfirma werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis dieser Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Soweit in Ausführung einer Bestellung von der Lieferfirma anstatt eigener Leute fremde Unternehmen oder deren Leute mit der Ausführung von Arbeiten auf unseren Werksanlagen beschäftigt werden sollen, behalten wir uns hierzu unsere Genehmigung vor.

2. Lieferzeit. Die Anlieferung hat, falls nichts anderes vereinbart wird, sofort zu erfolgen. Verzögert sich die Anlieferung, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

3. Vertragsstrafe. Im Fall des Lieferverzugs zahlt die Lieferfirma ohne Nachweis eines Schadens eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des Bestellschreibens. Neben der Zahlung der Vertragsstrafe können wir die Lieferfirma auf vertragsgerechte Leistung oder unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf Ersatz des weitergehenden Schadens in Anspruch nehmen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe behalten wir uns bis zum vereinbarten Zahlungstermin vor. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

4. Zeichnungen usw. Von den Ausführzeichnungen hat uns die Lieferfirma bis zu dem in der Bestellung genannten Termin kostenlos je ein Exemplar zum Zwecke der Prüfung zu Eigentum zu überlassen. Wird dies Unterlassen und ergeben sich nachträglich Änderungen in der Ausführung, so gehen diese sämtliche zulasten der Lieferfirma. Von uns veranlasste Änderungen nach unserer Genehmigung gehen zu unseren Lasten, wenn diese nach Fertigungsbeginn geschieht.

Von den geprüften Ausführungszeichnungen hat uns die Lieferfirma je zwei Exemplare einschließlich etwa erforderlicher Zeichnungen und Beschreibungen zur Unterweisung des Aufsichts- und Bedienungspersonals kostenlos zu Eigentum zu überlassen. Sofern durch behördliche Vorschriften Konzessionsunterlagen verlangt werden, sind auch diese in ausreichendem Umfang kostenlos ein Verzeichnis zu liefern, welches alle dem Verschleiß ausgesetzten Teile enthält und so ausführlich gehalten werden muss, dass danach die entsprechenden Ersatzteile beschafft werden können.

Wir behalten uns vor, von der Lieferfirma Aushändigung von Werkzeugnissen über die Materialeigenschaften (Festigkeit, Zusammensetzung usw.) zu verlangen. Beiderseits gelieferte Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind – ebenso wie unsere Bestellung – geheim zu halten und dürfen nicht für andere, als die vertraglich vorgesehenen Zwecke, verwendet, sowie ohne Zustimmung des Vertragsteils, der die betreffenden Unterlagen geliefert hat, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sobald unsere Anfrage oder Bestellung ihre Erledigung gefunden hat, sind uns die Zeichnungen, Beschreibungen usw. ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

5. Montage. Monteure und andere Leute der Lieferfirma haben sich bei ihrer Tätigkeit innerhalb unseres Betriebes der in unserem Werk üblichen Arbeitszeit anzupassen, sich nach den bei uns geltenden Dienst- und Sicherheitsvorschriften zu richten und unseren entsprechenden Anforderungen jederzeit Folge zu leisten.

Die Lieferfirma haftet dafür, dass die gesetzlichen und behördlichen, insbesondere die vom Gewerbeaufsichtsamt und der Bauaufsicht erlassenen Bestimmungen, die gesetzliche Baustellenverordnung und die Baustellenordnung des Sodawerkes, sowie die von den Berufsgenossenschaften aufgestellten Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien und im übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in jeder Weise genau beachtet und durchgesetzt werden. Die Lieferfirma ist für eine entsprechende Unterweisung ihrer Beauftragten verantwortlich.

Entsprechender Zeit- und Sachaufwand wird nicht vergütet.

Die Lieferfirma verpflichtet sich, uns von allen Schadenersatzansprüchen zu befreien, die gegen uns infolge von Pflichtwidrigkeiten ihrer Beauftragten in unseren Betrieben etwa erhoben werden. Das gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche, die wegen Unfällen der Monteure oder andere Leute der Lieferfirma etwa gegen uns erhoben werden. Für die Unterbringung und Bewachung der Materialien, Werkzeuge und Arbeitskleidung usw. hat die Lieferfirma selbst zu sorgen.

6. Gefahrübergang. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Gegenstände geht mangels abweichender Vereinbarung im Bestellschreiben mit Übergabe an uns auf uns über. Dies gilt auch, wenn die Lieferfirma die bestellten Gegenstände auf unseren Wunsch versendet und einem von ihr bestimmten Spediteur oder Frachtführer übergibt. Ist für den Gefahrübergang ein vor der Übergabe liegender Zeitpunkt vorgesehen, so geht die Gefahr vor Übergabe des bestellten Gegenstandes an uns nicht über, wenn nicht durch die Lieferfirma Verpackung und Verladung in so vorschriftsmäßiger Weise vorgenommen werden, dass bei Eintritt von Beschädigungen auf dem Transport die Transportperson haftbar gemacht werden kann.

7. Gewichtsermittlung. Soweit eine vereinbarte Verwiegung seitens der Lieferfirma nicht ausgeführt worden ist, gilt das bei uns ermittelte Gewicht.

8. Patentverletzungen. Die Lieferfirma steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung oder Benutzung der bei ihr bestellten Gegenstände irgendwelche Patent- und Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder - soweit die Lieferfirma über das Bestimmungsland der bei ihr bestellten Gegenstände unterrichtet ist - im endgültigen Bestimmungsland der bestellten Gegenstände nicht verletzt bzw. Ansprüche aus ähnlichen Gründen gegen uns nicht erhoben werden. Werden wir im Zusammenhang mit einer Verletzung von Patent- oder sonstigen Schutzrechten von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist die Lieferfirma verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesem Anspruch freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Lieferfirma dies bezügliche Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich mit dem Dritten zu schließen. Die uns nach den vorstehenden Regelungen in Ziffer 8. zustehenden Ansprüche verjähren in 10 Jahren, gerechnet ab Vertragsschluss. Weitergehende gesetzliche Ansprüche oder Ansprüche gemäß nachfolgender Ziffer 9. bleiben unberührt.

9. Mängelhaftung. Unbeschadet unserer Mängelansprüche aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen übernimmt die Lieferfirma die Garantie für die vereinbarte Leistungsfähigkeit des gelieferten Gegenstandes und dessen Übereinstimmung mit gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen (Ziffer 5, Satz 2). Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, beträgt die Frist für die Verjährung unserer Mängelansprüche 24 Monate seit Ablieferung oder seit einer nach diesem Zeitpunkt vorgesehenen Abnahme, nicht jedoch mehr als 36 Monate seit Gefahrübergang. Die Anwendung der §§ 377, 381 Abs. 2 HGB wird ausgeschlossen. Im Rahmen unserer Mängelansprüche können wir insbesondere verlangen, dass etwaige Schäden oder Mängel, die sich innerhalb dieser Frist infolge Verwendung schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder Montage oder überhaupt unsachgemäßer Ausführung herausstellen sollten, unverzüglich nach unserer Aufforderung ohne jede Kosten für uns beseitigt werden. Zeigt sich die Lieferfirma säumig, so sind wir berechtigt, die Beseitigung der Schäden oder Mängel auf ihre Kosten anderweitig vornehmen zu lassen. Wenn wir vom Verträge zurücktreten, haben wir das Recht, den bestellten Gegenstand bis zur Ersatzbeschaffung weiter kostenlos zu verwenden; die Fälligkeit unseres Anspruches auf Rückgewähr etwa geleisteter Zahlungen wird dadurch nicht berührt.

10. Zahlung. Zahlung leisten wir in Euro. Wenn in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, zahlen wir 30 Tage nach Erhalt einer prüfungsfähigen Rechnung.

Eine Abtretung der gegen uns gerichteten Ansprüche der Lieferfirma bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte der Lieferfirma sind nicht vereinbart und werden von uns nicht anerkannt.

11. Datenschutz. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über die Lieferfirma, gleich ob diese von ihr Selbst oder von Dritten stammen, nach Maßgabe unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand. Beiderseitiger Erfüllungsort ist in Staßfurt. Gerichtsstand für beide Teile ist in Magdeburg, sofern die Lieferfirma Kaufmann ist. Lieferanten, die nicht Vollkaufleute sind, können an diesem Gerichtsstand verklagt werden, wenn sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.

Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).